



N i e d e r s c h r i f t
über die 13. - öffentliche - Sitzung
der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
am 7. Juli 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **„Auswirkungen der Corona-Regelungen auf Geflüchtete und Migranten“**
Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)
Unterrichtung durch das Ministerium für Inneres und Sport 3
Unterrichtung durch das Kultusministerium 9
Unterrichtung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung..... 15

2. **„Empfehlung zu den Haushaltsplanungen im Bereich Migration für 2020 ff.“**
Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 19
Aussprache 20
Beschlussfassung durch die Kommission..... 20

3. **„NIR-Positionspapier: Verankerung der Migrations- und Integrationsbeiräte in der Niedersächsischen Kommunalverfassung“**
Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 21
Aussprache 21
Beschlussfassung durch die Kommission..... 24

4. **Verschiedenes** 25

Anwesend:

Mitglieder der Kommission:

1. Abg. Petra Tiemann (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Susanne Menge (GRÜNE)
3. Abg. Jens Ahrends (AfD)

4. Frau Lilli Bischoff
5. Frau Prof. Dr. Olga Graumann
6. Herr Dr. Anwar Hadeed
7. Frau Nariman Hammouti
8. Herr Dündar Kelloglu
9. Herr Apl. Prof. Dr. Jochen Oltmer
10. Herr Jürgen Schrader-Bendfeldt
11. Herr Mustafa Yalcinkaya

Stellvertretende Mitglieder der Kommission:

12. Frau Djenabou Diallo-Hartmann
13. Frau Lucy Grimme
14. Herr Ahmet Kimil
15. Frau Karin Loos
16. Frau Sibylle Naß
17. Herr Kurt W. Niemeyer

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Böhm.

Niederschrift:

Redakteurin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 16.04 Uhr bis 19 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

„Auswirkungen der Corona-Regelungen auf Geflüchtete und Migranten“

Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

Unterrichtung durch die Landesregierung

Einleitung

RL **Dr. Tan** (StK): In Ihrem Unterrichtswunsch nennen Sie Geflüchtete und Migranten. Unter Geflüchteten verstehen wir schutzsuchende Asylbewerber, Asylberechtigte, Geflüchtete nach Genfer Flüchtlingskonvention und Personen mit Duldungsstatus. Davon leben etwa 140 000 Menschen in Niedersachsen. Unter Migranten verstehen wir einmal die ausländischen Staatsangehörigen. Das sind ungefähr 800 000 Menschen, die in Niedersachsen leben. Darunter sind auch die 140 000 Geflüchteten. Außerdem gehören dazu deutsche Aussiedler und Spätaussiedler und eingebürgerte Deutsche mit Migrationsbiografie, deren Anzahl auch auf ungefähr 800 000 geschätzt wird.

Wenn wir also über Migranten, inklusive Geflüchtete, sprechen, sind das in Bezug auf Niedersachsen etwa 1,6 Millionen Menschen. Von etwa 8 Millionen Einwohnern Niedersachsens sind also etwa 1,6 Millionen Menschen mit Migrationsstatus.

Wie breit das Spektrum dieser Personen in Bezug auf die Lebenslage ist, sehen Sie daran, dass jemand wie Herr Onay als Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover oder auch der Leiter des International Neuroscience Institute (INI) Professor Samii genauso als Migranten gelten, wie jemand, der vielleicht ein Bleiberecht über eine Ausbildungsduldung oder als Werkvertragsarbeitnehmer in der Landwirtschaft bekommen hat. Das Etikett, ein Migrant zu sein, spiegelt also nicht unbedingt 1 : 1 die Lebenssituation wieder. Wenn man qualitative Aussagen treffen möchte, muss man den sozialen Status mitbetrachten.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Jemand, der hier in Deutschland geboren ist, aber Eltern hat, die aus einem anderen Land kommen, gilt also als Migrant?

RL **Dr. Tan** (StK): Nach der heutigen Definition des Statistischen Bundesamtes wird die Anzahl der Migranten so festgelegt. Solange ein Elternteil eingewandert ist oder eine ausländische Staatsbürgerschaft hat, hat das Kind eine Migrationsbiografie und zählt damit zu den Migranten.

Unterrichtung durch das Ministerium für Inneres und Sport

MR **Golsche** (MI): Ihre vorab übermittelten Fragen betrafen einerseits den Bestand von Aufenthaltstiteln bei coronabedingter Beantragung von Sozialleistungen, die Auswirkungen coronabedingter Entlassungen auf die Ausbildungs- und die Beschäftigungsduldung. Außerdem werde ich noch etwas zum Bereich der Rückführung und der Dublin-Überstellungen berichten. Anschließend möchte ich das Wort an meine Kollegin Frau Kuffel übergeben, die Sie zur Unterbringungssituation der Geflüchteten in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes unterrichten wird.

Wie Sie wissen, stellt die aktuelle Pandemie-Situation alle Betroffenen täglich vor neue Herausforderungen. Die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie, insbesondere der mögliche und unverschuldete Verlust von Arbeits- oder Ausbildungsplatz können nahezu jeden treffen. Für die in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer können sie auch weiterreichende aufenthaltsrechtliche Folgen haben, da die Erteilung und die Verlängerung sowie der Bestand eines Aufenthaltstitels im Regelfall einen gesicherten Lebensunterhalt voraussetzen.

Auch vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in inzwischen drei Rundschreiben weitergehende aufenthaltsrechtliche Verfahrenshinweise gegeben, die das Niedersächsische Innenministerium den niedersächsischen Ausländerbehörden mit der Bitte um Beachtung zugeleitet hat. Diese Regelungen sind auch alle auf der Internetseite des Innenministeriums veröffentlicht.

Menschen, die coronabedingt und daher unverschuldet ihren Ausbildungsplatz verlieren, sollen auch nach unserer Auffassung vor zusätzlichen negativen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen weitestgehend geschützt werden. Bislang hat Niedersachsen alle zulässigen Möglichkeiten genutzt, Betroffene vor coronabedingten aufent-

haltsrechtlichen Problemlagen zu schützen - jedenfalls soweit dies angesichts dieser bisher einmaligen Situation möglich ist.

Das Bundesinnenministerium und die Länder stehen in einem ständigen Austausch miteinander, um auf neue Problemlagen möglichst schnell und bundesweit einheitlich reagieren zu können. Dem für aufenthaltsrechtliche Fragen zuständigen Referat sind bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen niedersächsische Ausländerbehörden coronabedingte Entlassungen zum Anlass genommen hätten, Aufenthaltstitel zu versagen oder nicht zu verlängern. Im Zweifel wird - wie auch vom BMI vorgegeben - mit sogenannten Fiktionsbescheinigungen gearbeitet. Das bedeutet, bei einer rechtzeitigen Beantragung gilt ein Aufenthaltstitel Kraft Gesetzes als fortbestehend, unabhängig von seiner eigentlichen zeitlichen Befristung.

Ich komme zu dem Thema Bestand von Aufenthaltstiteln bei coronabedingter Beantragung von Sozialleistungen und zu der Frage der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung.

Zur sogenannten Aufenthaltserlaubnis: Diese setzt nach den bundesgesetzlichen Regelungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Das ist eine sogenannte Regelerteilungsvoraussetzung. Das bedeutet: Wenn der gesicherte Lebensunterhalt nicht vorliegt, kann in der Regel auch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Allerdings gibt es im Aufenthaltsgesetz eine Vielzahl von Regelungen, nach denen die Lebensunterhaltssicherung für bestimmte Aufenthaltstitel nicht notwendig ist.

So setzt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für Flüchtlinge keinen gesicherten Lebensunterhalt voraus. Dies gilt für Asylberechtigte, nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen, die einem Abschiebungsverbot unterliegen, sowie ausländische Opfer von Menschenhandel oder Schwarzarbeit. Dies gilt weiterhin für Asylbewerber, da diese Kraft Gesetz für die Dauer des Asylverfahrens bestehende Aufenthaltsgestattung keinen gesicherten Lebensunterhalt voraussetzt. Entsprechend gilt dies für Ausreisepflichtige, deren Abschiebung ausgesetzt ist, also die Inhaberinnen und Inhaber von Duldungen.

Eine Ausnahme gibt es bei der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung. In den übrigen Fällen kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus

humanitären Gründen im Ermessenswege eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung eines gesicherten Lebensunterhaltes zugesichert werden.

Daneben gibt es wiederum Aufenthaltstitel, bei denen von der Regelerteilungsvoraussetzung eines gesicherten Lebensunterhaltes abzusehen ist oder abgesehen werden kann.

Dies ist in der jeweiligen Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes geregelt und betrifft z. B. die Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a des Aufenthaltsgesetzes, die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes bei nachhaltiger Integration, die Aufenthaltserlaubnis für enge Angehörige deutscher Staatsangehöriger nach § 28 des Aufenthaltsgesetzes, nach dem § 29, § 36 Abs. 1 und § 36a Aufenthaltsgesetz für enge Angehörige anerkannter Flüchtlinge sowie die Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug bei der Verlängerung und nach § 34 des Aufenthaltsgesetzes zum Kindernachzug bei der Verlängerung.

Demgegenüber ist bei einigen Aufenthaltstiteln ein gesicherter Lebensunterhalt nicht nur eine Regelerteilungsvoraussetzung, sondern eine zwingende Erteilungsvoraussetzung, von der auch bei einem atypischen Sachverhalt nicht abgewichen werden darf. Auch dies ist jeweils in dem Wortlaut der entsprechenden Vorschrift geregelt und betrifft insbesondere die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes, nach § 25a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes für Eltern gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender und nach § 37 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen des Rechtes auf Wiederkehr.

Wie Sie sehen, handelt es sich um einen sehr komplexen Hintergrund mit vielen rechtlichen Vorschriften, sodass man die Frage, ob ein nicht mehr gesicherter Lebensunterhalt zur Versagung, Nicht-Verlängerung oder zu einer nachträglichen zeitlichen Befristung eines Aufenthaltstitels führen kann, jeweils nur unter Berücksichtigung des konkreten Aufenthaltstitels bewertet werden kann. Pauschale Aussagen sind daher schwierig.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die coronabezogenen Besonderheiten eingehen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat, wie ich bereits erwähnte, das BMI den Ausländerbehörden in drei Rundschreiben weitergehende

aufenthaltsrechtliche Verfahrenshinweise gegeben, die den Ausländerbehörden von uns mit der Bitte übermittelt wurden, entsprechend zu verfahren.

So hat das BMI z. B. darauf hingewiesen, dass der Bezug von Kurzarbeitergeld keine Auswirkung auf den Bestand eines Aufenthaltstitels hat, da es sich hier um eine auf Beiträgen beruhende Leistung handelt. Dies gilt auch in Bezug auf die sogenannte Blaue Karte EU und die Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte.

Ferner gibt es die Möglichkeit, die Gültigkeitsdauer einer Aufenthaltserlaubnis wegen Wegfall einer wesentlichen Erteilungsvoraussetzung nachträglich zeitlich zu befristen. In diesem Zusammenhang weist das BMI auf den den Ausländerbehörden zustehenden weiten Ermessensspielraum hin. Dabei muss in den Fällen coronabedingter Arbeitslosigkeit beispielsweise auch berücksichtigt werden, welche Erfolgsaussichten auf einen neuen Arbeitsvertrag bestehen oder ob Ansprüche auf beitragsfinanziertes Arbeitslosengeld vorliegen.

In diesem Zusammenhang sind vor dem Hintergrund der aktuellen Situation auch besondere Aspekte wie die perspektivische Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber zu berücksichtigen. Der Bestand eines Aufenthaltstitels ist nicht beeinträchtigt, wenn das Kurzarbeitergeld im Einzelfall ein Unterschreiten des Regelsatzes für die Lebensunterhaltssicherung bewirkt.

Bei Aufhalten zum Zweck des Studiums soll - soweit in Einzelfällen eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist - auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung dann vorübergehend verzichtet werden, wenn dieser in der Vergangenheit durch eine eigene Erwerbstätigkeit gesichert wurde und coronabedingt derzeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Soweit der Lebensunterhalt beispielsweise durch die Eltern im Herkunftsstaat gesichert wurde, kann darauf verzichtet werden, wenn auch bei diesen coronabedingte Einkommensbeschränkungen bestehen.

Soweit die Sicherung des Lebensunterhaltes durch eine Verpflichtungserklärung eines Inländers nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt, wird diese weiterhin als ein ausreichender Nachweis anerkannt.

Durch die Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen können sich für Studierende gegebenenfalls mehr Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, als diese nach dem gesetzlich erlaubten Umfang von 120 ganzen oder 240 halben Tagen nach § 16b Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erlaubt sind. Wenn diese Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt werden können, sollen die erforderlichen Beschäftigungserlaubnisse erteilt werden. Auch soweit coronabedingte Einschränkungen im Lehrbetrieb der Hochschulen zu einer Verlängerung der Studienzeit geführt haben, sind diese als nicht vom Studierenden zu vertretende Umstände zu berücksichtigen.

Zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung: Wie Sie wissen, ist die Ausbildungsduldung mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres neu gefasst worden, in § 60c des Aufenthaltsgesetzes, und gewährt für den Fall einer vorzeitigen Beendigung oder eines Abbruchs der Ausbildung einen Rechtsanspruch auf eine sechsmonatige Duldung zum Zweck der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz. Erfolgt nach einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb, besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch auf eine sechsmonatige Duldung zur Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung.

Außerdem gibt es die zum 1. Januar 2020 neu geschaffene Duldungsform der 30-monatigen Beschäftigungsduldung. Diese ist in § 60d des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Diese setzt u. a. eine 18-monatige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie eine zwölfmonatige Sicherung des Lebensunterhaltes voraus. Per Gesetz dürfen bereits kurzfristige Unterbrechungen, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, unberücksichtigt bleiben. Nach den Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums sind dabei kurzfristige Unterbrechungen solche von jeweils maximal drei Monaten. Diese kurzfristigen Unterbrechungen sind nicht nur in Bezug auf den Widerruf der Beschäftigungsduldung unbeachtlich, sondern auch im Hinblick auf die Voraussetzung der 18-monatigen Vorbeschäftigung für die Erteilung der Beschäftigungsduldung. Die tatsächliche Beschäftigungszeit als Voraussetzung für die Erteilung der Duldung muss allerdings insgesamt mindestens 18 Monate betragen.

Auch hier noch einmal kurz zu den coronabedingten Besonderheiten: Soweit bei der Beschäftigungsduldung eine coronabedingte Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses vorliegt,

hat die Ausländerbehörde im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine schädliche Unterbrechung vorliegt. Ein Überschreiten der gerade dargestellten Dreimonatsregelung ist nach unserer Auffassung unter Berücksichtigung der derzeitigen besonderen Situation in begründeten Fällen möglich.

Bislang hat das Bundesinnenministerium jedoch noch keine für den Bereich der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung ausdrücklichen corona-bezogenen Hinweise gegeben. Innenminister Pistorius hat daher gemeinsam mit seinem thüringischen Amtskollegen eine Initiative in die letzte Innenministerkonferenz mit dem Ziel eingebracht, das BMI zu bitten, auch für diese und gerade durch diese Duldungsform spezielle und coronabezogene Regelungshinweise zu erlassen. Hierdurch könnte vermieden werden, dass ein coronabedingter unverschuldeter Verlust des Arbeits- oder des Ausbildungsplatzes auch zum Verlust der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung führt bzw. eine Beschäftigungsduldung gar nicht erst erteilt werden kann.

Der Vorschlag fand jedoch auf der am 19. Juni zu Ende gegangenen Innenministerkonferenz nicht die erforderliche Mehrheit. Das Bundesinnenministerium hat aber gleichwohl zugesagt, weitere Anwendungshinweise auch für den Bereich der Beschäftigungs- und Ausbildungsduldung zu erlassen. Wir rechnen damit, dass diese uns in den nächsten Tagen zugeleitet werden.

Zur Situation im Bereich der Rückführungen und der Dublin-Überstellungen: Der Rückführungsvollzug ist seit Beginn der Corona-Pandemie weitgehend zum Erliegen gekommen. Nur in wenigen Fällen konnten Rückführungen noch vollzogen werden. Hauptursachen sind sowohl Einschränkungen im Flugverkehr als auch Grenzschließungen der Herkunftsstaaten. Die Lage wird tagesaktuell bewertet und dient den Behörden als Grundlage für die Entscheidung über eine Rückführung. Soweit der jeweilige Herkunftsstaat Ausnahmen von den bestehenden Beschränkungen zur Rückführung zulässt, wird zur Klärung einer Rückführungsmöglichkeit im Einzelfall Kontakt aufgenommen.

Es ist davon auszugehen, dass eine Wiederaufnahme des Abschiebungsvollzugs sukzessive, je nach tatsächlicher Möglichkeit von Rückführungen in das jeweilige Herkunftsland, erfolgt. Wann ein uneingeschränkter Vollzug aufgenommen wird, kann aufgrund des dynamischen Geschehens nicht prognostiziert werden.

Zu den Dublin-Überstellungen: Die Zuständigkeit für das Verfahren nach der Dublin III-Verordnung liegt ausschließlich beim Bund. Dieser hatte den Überstellungsvollzug wegen der Pandemie vollumfänglich eingestellt. Aufgrund der beginnenden Grenzöffnungen wurden auch Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung sukzessive wieder aufgenommen. Der Bund steht dazu in entsprechenden Verhandlungen mit ausgewählten EU-Mitgliedsstaaten. Grundvoraussetzung für eine Dublin-Überstellung ist die Gegenseitigkeit. Das bedeutet, Deutschland wird in einem bestimmten Umfang Asylsuchende aufnehmen, wenn der jeweilige Mitgliedstaat im gleichen Umfang Asylsuchende aus Deutschland zur Rückführung des Asylverfahrens aufnimmt. Zunächst werden diesbezügliche Verhandlungen mit Anrainerstaaten geführt, da mit Überstellungen auf dem Landweg begonnen werden soll.

RD'in **Kuffel** (MI): Die Kommission hat um Unterrichtung zu dem Thema „mögliche Linderung der Folgen der Isolation von Geflüchteten in den Landesaufnahmeeinrichtungen“ gebeten. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen treffen die Bewohnerinnen und Bewohner der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen in einer besonderen Lebenssituation. Zu einer Isolation der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen kommt es durch die Corona-Pandemie jedoch nicht. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich in den Einrichtungen frei bewegen und sind jederzeit berechtigt, die Einrichtungen zu verlassen. Zu Einschränkungen kam es seit Ausbruch der Corona-Pandemie nur durch Anordnungen eines Gesundheitsamtes oder durch Regeln zum Infektionsschutz, die die Landesaufnahmebehörde entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes in den Einrichtungen veranlasst hat.

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen im sozialen Leben stellen die Bewohnerinnen und Bewohner vor besondere Herausforderungen. Die Landesaufnahmebehörde hat daher eine Vielzahl von Maßnahmen veranlasst. Diese dienen vorrangig dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor möglichen COVID-19-Infektionen. Die LAB NI hat aber auch Maßnahmen ergriffen, die der Linderung der Beschränkungen dienen. Hierzu zählen insbesondere die Einrichtung einer telefonischen Hotline durch die Sozialdienste zum aktuellen Infektionsgeschehen und zu den Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner sowie zu ergän-

zenden Kontaktaufnahme-Möglichkeiten zur persönlichen Betreuung und Beratung.

Bewohnerinnen und Bewohnern, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes gerade separiert untergebracht werden, werden ein Tablet oder ein Telefon mit Internetzugang und Telefonie zur Verfügung gestellt, um so Informations- und Kommunikationsbedürfnisse erfüllen zu können.

Im Weiteren hat die Landesaufnahmebehörde in ihren Standorten Kioske eingerichtet, die Waren des täglichen Bedarfs anbieten, um für alle Bewohnerinnen und Bewohner eine kontinuierliche Versorgung sicherstellen zu können, insbesondere, wenn diese die Unterkunft nicht verlassen möchten.

Alle Bewohnerinnen und Bewohner erhalten zudem Informationen über den Fortbestand der psychosozialen telefonischen Beratung durch das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge e.V., der telefonischen Asylverfahrensberatung sowie über weitere Unterstützungsangebote.

Herr **Dr. Hadeed**: Der Begriff „coronabedingter Verlust“ der Beschäftigung scheint zentral zu sein. Wurde dieser Begriff weiter definiert? Wie können Betroffene nachweisen, dass der Verlust der Arbeit coronabedingt war? Was passiert, wenn der Arbeitgeber keine entsprechende Bescheinigung ausstellen möchte?

Frau **Hammouti**: Sie benutzen häufiger die Formulierung „begründete Fälle“. Was sind denn begründete Fälle?

Herr **Kelloglu**: Herr Golsche hat berichtet, dass in den Rundschreiben des BMI mit den Handlungsempfehlungen an die Ausländerbehörden einiges geregelt ist. Ich befürchte aber, dass in diesen Rundschreiben nicht alle coronabedingten Probleme erfasst sind.

Wie verhält es sich z. B. mit Erstanträgen? Insbesondere bei den Fällen nach § 25b handelt es sich um diejenigen, die schon länger in Deutschland sind und aufgrund ihrer guten Integration eine Aufenthaltserlaubnis bekommen sollen und die vorher bereits seit Jahren in Beschäftigung waren. Nun sind diese Personen von der Krise betroffen und haben ihren Arbeitsplatz verloren, und es ist noch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Auf der anderen Seite gibt es in diesem Personenkreis Betroffene, die zwar in Duldung sind, aber möglicherweise einen Anspruch nach § 25b

aufgrund ihres langen Aufenthaltes in Deutschland haben, die aber in sogenannten systemrelevanten Berufen tätig sind und die täglich ihre Gesundheit gefährden, vor allen Dingen im Pflegebereich. Gibt es dort eine Ausnahmeregelung, diese Menschen nicht nur zu schützen sondern sie auch mit einer Aufenthaltserlaubnis zu „belohnen“.

Es ging um das Thema Dublin-Überstellungen. Wie behandelt in dieser Zeit, in der Überstellungen nicht möglich sind, die Landesregierung hier die Fristregelung. Wird die Frist ausgesetzt, oder läuft die Frist der Überstellung weiter? Oder fällt die Zuständigkeit durch das Überschreiten der Frist wieder auf die Bundesrepublik Deutschland?

Zu den Landesaufnahmebehörden und der grundsätzlichen Wohnsitzauflage bei der Unterbringung: Bestimmte Personen sind verpflichtet, in der Landesaufnahmebehörde zu leben. Dort haben wir oft Beschwerden gehört, dass es mit den Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen Probleme gab, wenn einzelne Personen den Risikogruppen angehören. Kann hier eine Ausnahme gemacht werden?

RD'in **Kuffel** (MI): Zum Aufenthalt in den Landesaufnahmeeinrichtungen: Ich kann bestätigen, dass es verschiedene Anträge von Bewohnerinnen und Bewohnern in unseren Einrichtungen gab, die um eine vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung in der Einrichtung gebeten haben. Diese Anträge wurden von der Landesaufnahmebehörde geprüft. Bei den Personen, die den Risikogruppen angehören, hat die Landesaufnahmebehörde unverzüglich eine vorzeitige Verteilung in die Kommunen veranlasst. Das ist auch immer ein Zusammenspiel mit dem BAMF, das das Asylverfahren für diese Personen betreibt. Im Weiteren wurden in der Einrichtung auch besondere Unterkünfte für diese Personen zur Verfügung gestellt bzw. angeboten. In der Regel wurden die Personen dann schnellstmöglich aus den Landesaufnahmeeinrichtungen auf die Kommunen verteilt.

MR **Golsche** (MI): Zu den Dublin-Überstellungen: Diese Angelegenheit obliegt alleine dem Bund. Die Frage, ob die in Rede stehende Frist unterbrochen oder ausgesetzt wird, muss das zuständige BMI oder das BAMF entscheiden. Das obliegt nicht der Landesregierung.

Der Begriff „coronabedingt“ ist in den Rundschreiben und in unseren Hinweisen nicht weiter

definiert. Man wird aber grundsätzlich davon ausgehen können, dass in einer Vielzahl von Fällen, in denen es dazu kam, dass der Arbeitsplatz in den vergangenen Monaten verloren gegangen ist, dies der Pandemiesituation zuzuschreiben ist. Ich glaube nicht, dass eine Ausländerbehörde eine Bescheinigung eines Arbeitgebers verlangen würde, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund der Pandemie erfolgt ist. Dies würden wir im Einzelfall mit der Ausländerbehörde besprechen.

Zu § 25b: Wenn jemand schon länger erwerbstätig war und dann seinen Arbeitsplatz verliert, gibt es ja die Möglichkeit - wenn die Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt war -, dass sie dann Geld aus der Arbeitslosenversicherung bekommt. Das wäre ja keine schädliche Leistung. Im Übrigen wird dies aber auch eine Einzelfallbetrachtung sein müssen. Leider sind noch nicht an allen Stellen befriedigende Lösungen für die durch die Corona-Pandemie entstandenen Fragen gefunden worden. Auch nach einem Abflachen des Pandemie-Geschehens wird es noch weitere Auswirkungen geben.

Frau **Loos**: Sie hatten vorhin die mehrsprachige psychologische Telefonberatung angesprochen. Diese wurde in mehreren Sprachen stark in Anspruch genommen. Leider stehen nicht in allen Sprachen Psychologinnen und Psychologen zur Verfügung. Da das Telefonieren dolmetschergestützt schwierig ist, empfiehlt das RKI videogestützte Gespräche in den Landesaufnahmeeinrichtungen. Dies haben wir versucht und haben zum Teil auch Laptops zur Verfügung gestellt. Allerdings scheitert es an dem WLAN-Zugang im Bereich der Sozialdienste für die Geflüchteten. Deshalb möchte ich heute gerne fragen, ob es nicht eine Möglichkeit gibt, dass den Geflüchteten geschützte Räume zur Verfügung gestellt werden können, wo sie diese videogestützten psychologischen Gespräche führen können. Die Tätigkeit eines Dolmetschers ist per Video gut machbar, am Telefon aber schwer zu bewältigen.

Prof. **Dr. Oltmer**: Zum Infektionsgeschehen in den Erstaufnahmeeinrichtungen: Ich habe vor Kurzem eine Studie der Gesundheitsforschung der Universität Bielefeld gelesen. Diese hat angefragt, wie die Situation in den Erstaufnahmeeinrichtungen in den einzelnen Bundesländern ist. Die Zahlen der Infizierten waren sehr hoch. Dies bedeutet natürlich, dass eine Notwendigkeit besteht, sich mit den durchgeführten Schutzmaßnahmen intensiv auseinanderzusetzen und zu

fragen: Waren diese tatsächlich so effektiv, dass zu einem guten Teil verhindert werden konnte, dass Menschen sich infizieren? Wie ist im Land Niedersachsen die diesbezügliche Konstellation? Wie hat das Land auf diese hohen Zahlen reagiert?

Frau **Naß**: Der Kargah e.V. stellt in seiner Beratungsarbeit im Moment immer wieder fest, dass Regelungen getroffen sind, wenn es um Arbeitsplatzverluste oder Kurzarbeitergeld geht. Es gibt aber in der Tat Regelungsbedarf bei Erstanträgen, wie Herr Kelloglu es auch schon angesprochen hat. Der § 23a, die Härtefallregelung, ist noch gar nicht erwähnt worden. Häufig ist die Auflage damit verknüpft, dass der Lebensunterhalt binnen eines Jahres vollständig gesichert sein muss. Die Ausländerbehörden sind angewiesen, dies innerhalb dieses Jahres zu prüfen. Da sehen wir durchaus Bedarfe, Fristen auszuweiten.

Es hat beispielsweise auch Unterbrechungen im Sprachkursbereich gegeben, was auch auf eine Aufenthaltserteilung Auswirkungen haben kann, wenn gewisse Sprachzertifikate oder Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen werden können. Da sehen wir im Bestand und in der Erstbeantragung einige Regelungsbedarfe, die bislang noch nicht in den Fokus genommen wurden und auch nicht durch das BMI geregelt sind.

Auch nach Trennungssituationen, beispielsweise bei häuslicher Gewalt, ist das eigenständige Aufenthaltsrecht an Fristen geknüpft, innerhalb derer eine vollständige Lebensunterhaltssicherung erfolgen soll. Wir haben es hier dann häufig mit alleinerziehenden Frauen zu tun, die in der jetzigen Zeit nicht auf die gewohnten Kinderbetreuungsangebote zurückgreifen können und von daher auch zum Teil Probleme bekommen, innerhalb der Fristen gewisse Auflagen zu erfüllen. All das ist sicherlich auch schwer zu definieren. Aber ich sehe hier noch große Regelungsbedarfe, auch in diesem Bestand und bei Erstanträgen und Fristen, noch Regelungen zu treffen. Ist dort schon etwas in Planung? Sind die Probleme bekannt?

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): In welchen Erstaufnahmeeinrichtungen sind Probleme aufgetreten? Viele Rathäuser haben Homeoffice durchgeführt. Die Türen waren teilweise über Monate geschlossen. Die Verteilung auf die Kommunen ist sicherlich unter diesen Bedingungen in vielen Fällen nicht so gut gelaufen.

Zu den baulichen Problemen: Im Kloster Blankenburg, das wir mit einer kleinen Delegation besucht haben, hat man uns berichtet, dass auch Probleme durch den Vermieter auftreten, der nicht bereit ist, bestimmte Investitionen zu tätigen. Was bedeutet es für die Landesbediensteten, in dieser Belastung zu leben, bis hin zu juristischen Belastungen? In welchen Einrichtungen sind die baulichen Probleme gravierend? Laufen vielleicht bald Mietverträge aus?

MR **Golsche** (MI): Frau Naß, zu den Fristen bei den Erstanträgen und bei § 23a: Darüber ist vom BMI noch nichts zu hören. Wir werden das aber mitnehmen. Wir haben morgen eine Schaltkonferenz mit dem BMI. Dort werde ich diese Themen noch einmal ansprechen.

RD'in **Kuffel** (MI): Zu der Zahl der Corona-Infizierten in den Einrichtungen in Niedersachsen: Bis zum 18. Juni hätte ich Ihnen berichten können, dass wir zwei Infizierungsfälle in allen Einrichtungen hatten.

Am 19. Juni hatten wir einen Ausbruch am Standort Grenzdurchgangslager Friedland. Tagesaktuell gibt es dort gerade 73 Personen, die infiziert sind. Die Gründe für dieses Ausbruchsgeschehen sind in der besondere Situation am Standort Grenzdurchgangslager Friedland zu suchen.

Wir haben seit Aufnahme des Flugbetriebes wieder größere Gruppen, die dort gemeinsam anreisen. Diese Personengruppen sind Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die in Gruppengrößen von 40 bis 50 Personen in Friedland ankommen und auch gemeinsam anreisen. Das bedeutet, ein einziges Flugzeug und ein Transportmittel bis Friedland.

Bei der Aufnahme dieser Gruppen wurde bei der Untersuchung, die wir seit Ausbruch der Corona-Pandemie nach der Ankunft durchführen, bei einem Teil der Gruppe Symptome festgestellt. Die betroffenen Personen wurden auch umgehend separiert und getestet. Die Testergebnisse waren positiv, und dadurch, dass diese Personen als Ankunftscohorte gezählt werden, sind alle Personen in Quarantäne gesetzt worden.

Dieses Geschehen hat sich wiederholt, da mehrere Flüge seit dem 17. Juni in Deutschland gelandet sind. Aktuell ist der Standort Grenzdurchgangslager Friedland in Quarantäne. Eine weitere Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spät-

aussiedlern in Niedersachsen wird im Moment nicht stattfinden, bis das Corona-Pandemie-Geschehen am Standort bewältigt ist.

Zur Überprüfung ihrer Maßnahmen arbeitet die Landesaufnahmebehörde auch an Projekten mit Universitätskliniken zusammen und untersucht die ergriffenen Maßnahmen. Auch die Informationsweitergabe an die Bewohnerinnen und Bewohner wird aktuell beleuchtet, um zu untersuchen, ob die Bewohnerinnen und Bewohner sich durch die Landesaufnahmebehörde gut informiert und begleitet gefühlt haben.

Zu den weiteren Problemen während der Corona-Pandemie, die Frau Menge angesprochen hat: Ja, die Landesaufnahmebehörde stand vor der Situation, dass keine volle Personalbesetzung in den Rathäusern vorhanden war. Die kommunale Verteilung wurde aber durchgehend durchgeführt. Die Anzahl der verteilten Personen war eine Zeit lang reduziert, sie konnte nun aber wieder auf ein normales Niveau angehoben werden.

Zu den baulichen Problemen, die Sie vor Ort in der Außenstelle Oldenburg gesehen haben: Das war ein langer Prozess. Wir sind optimistisch, da mit dem Vermieter eine Einigung erzielt werden konnte. Deshalb befinden wir uns dort wieder auf gutem Weg und können unverzüglich Maßnahmen ergreifen. In den anderen Standorten wird auch gebaut. In der Regel handelt es sich aber um Baumaßnahmen, die durch das NLBL durchgeführt werden.

Hinsichtlich Ihrer Fragestellung, ob es Schließungen gibt bzw. Verträge auslaufen: Bei dem Standort Bad Fallingbommel-Oerbke läuft der Vertrag bis zum 31. Dezember 2022. Zu diesem Zeitpunkt werden wir voraussichtlich den Standort an die Bundeswehr zurückgeben müssen.

Unterrichtung durch das Kultusministerium

RD'in **Salamon** (MK): Unsere Antworten auf Ihre Fragen sind sozusagen brandaktuell. Auf der Basis der Presseerklärung des Ministers heute Mittag zu den Plänen für die Schulen hinsichtlich der Zeit nach den Sommerferien und der dazugehörigen Leitfäden, die heute veröffentlicht wurden, werden wir versuchen, Ihre Fragen zu beantworten.

RL **Günther** (MK): Ich möchte gerne auf das Papier von Frau Prof. Graumann eingehen. Die dort

enthaltenen Vorbemerkungen sind nicht ganz zutreffend. Sie schreiben, dass institutionalisierte Bildung und Erziehung auf die Eltern abgewälzt wurde. Als die Corona-Pandemie begann und wir die Schulen zwangsläufig sehr kurzfristig schließen mussten, hat unser Minister ganz bewusst entschieden, dass es keinen digitalen Unterricht zu Hause gibt. Es wurde also nicht irgendetwas abgewälzt. Wir haben vielmehr gesagt, dass die Schülerinnen und Schüler gerne, sofern sie die Möglichkeit haben, etwas Schulisches tun können. Es gab aber zu dem Zeitpunkt, als die Schulen geschlossen wurden, keinen Unterricht zu Hause.

Dies hatte auch einen Grund, den Sie berechtigterweise in Ihrem Papier anführen. Wir wussten, dass natürlich nicht alle Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten ausgestattet sind. Die Corona-Pandemie konnte in dieser Form natürlich nicht vorhergesehen werden, und wir waren vor eine unvorhergesehene Situation gestellt. Es ist leider nicht nur ein niedersächsisches Problem, sondern ein bundesdeutsches, dass die Digitalisierung etwas hinterherhängt. Dies kann man natürlich nicht in wenigen Wochen oder Monaten kompensieren.

Dass digitale Medien Kindern von Migrantinnen und Migranten nichts nutzen, sehe ich anders. Ich bin kein Anhänger von Manfred Spitzer, den Sie hier anführen. Das mag ein guter Neurowissenschaftler sein, aber - das ist meine persönliche Einschätzung - ein schlechter Medienpädagoge. Er kritisiert, was alles falsch läuft. Man hört aber von ihm nie, was man denn besser machen könnte.

Man muss sich klarmachen, dass Digitalisierung vor Bildung nicht haltmacht. Wir können das nicht ausklammern, sondern wir müssen es in die Schule einbeziehen, und wir müssen es ins außerschulische Lernen einbeziehen. Wenn man sagt, dass das alles nichts taugt, muss man sagen, was man alternativ tun kann. Wir können Kinder und Jugendliche nicht davon fernhalten und sagen, dass wir der Bildung keine Chance geben, sich auch mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Von daher teile ich die Ansichten Herrn Spitzers hier überhaupt nicht.

Sie haben gefragt, ob es ein tragfähiges Konzept für den Unterricht gibt, nach dem alle Lehrkräfte im Bereich Digitalisierung fortgebildet werden. Dazu muss man sagen: Das Niedersächsische Schulgesetz schreibt in § 51 vor, dass Lehrkräfte

sich fortbilden müssen. Allerdings ist man sehr zurückhaltend festzulegen, auf welchem Gebiet und wie oft. Wenn man gesagt hätte, dass sich Lehrkräfte alle spontan aufgrund der Corona-Pandemie fortbilden müssen, müsste man Fortbildungen für 86 000 Lehrkräfte in Niedersachsen kurzfristig anbieten. Sie können sich alle vorstellen, dass dies nicht möglich ist. Wir haben natürlich einiges versucht, um auf diesem Gebiet voranzukommen.

Grundsätzlich muss man sagen, dass sich 20 000 Lehrkräfte in Niedersachsen jährlich im Bereich digitale Medien fortbilden. Wir haben ein umfassendes Angebot über das Rahmenkonzept Lehrerfortbildung, in dem alle Fortbildungsbereiche für Lehrkräfte erfasst sind, und nicht nur der Bereich digitales Lernen. Alle Präsenzveranstaltungen wurden aber abgesagt. Die Veranstaltungen, die normalerweise in Präsenz stattfanden, gab es nicht mehr. Die Zahl der angebotenen Webinare und Online-Kurse ist natürlich noch nicht so hoch, wie man es sich angesichts der Corona-Pandemie gewünscht hätte.

Am NLQ gibt es einen Fachbereich Medienbildung, der gerade sehr viele Präsenzveranstaltungen in Online-Formate umwandelt. Es gibt schon ein Sommerkurs-Angebot, das eine ganze Reihe von Kursen genau zu dem Thema hybrides Lernen, Lernen zu Hause mit digitalen Medien anbietet. Dies wurde in kurzer Zeit auf den Weg gebracht. Daran können im Prinzip alle Lehrkräfte teilnehmen, auch in der unterrichtsfreien Zeit. Man muss aber auch realistisch sein: Die Lehrkräfte gehen auf dem Zahnfleisch, und sie werden sicherlich auch gerne ein paar Wochen Ferien haben. Daher kann ich nicht sagen, wie viele Lehrkräfte das Angebot annehmen werden. Es ist aber jedenfalls vorhanden.

Eine berechtigte Frage, die Sie stellen, ist natürlich, wie es mit der Ausstattung von Schülerinnen und Schülern - insbesondere von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund - aussieht. Ich habe eben schon gesagt, dass unser Minister ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass ein digitaler Unterricht nach den Schulschließungen nicht stattfindet, weil wir nicht sicherstellen konnten, dass alle Kinder und Jugendliche über ein solches Gerät verfügen. Inzwischen haben wir aber Maßnahmen in die Wege geleitet. Das haben wir relativ schnell gemacht.

Sie wissen: Es gibt für alle Bundesländer den DigitalPakt Schule. Niedersachsen steht insgesamt

eine Summe von 522 Millionen Euro zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur an Schulen zur Verfügung. Die Richtlinie, die dieses Förderprogramm beschreibt, sieht auch vor, dass Schulen zu einem gewissen Prozentsatz - allerdings nur zu einem kleinen Prozentsatz - digitale mobile Endgeräte beschaffen können. Wir haben das ursprünglich bewusst nicht so vorrangig behandelt, weil wir für eine nachhaltige IT-Infrastruktur an Schulen mit Ausleuchtung von WLAN, mit Präsentationstechniken usw. sorgen wollten und weniger für Endgeräte, die wir langfristig eher in der Finanzierung durch Eltern sehen.

Wir haben aber die Richtlinie für den DigitalPakt geändert und gesagt, dass wir die Bedingungen zur Beschaffung von schulgebundenen Geräten lockern, die dann Kindern und Jugendlichen ohne Endgeräte zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt natürlich für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund. Dies haben wir relativ schnell gemacht, und es ist auch angenommen worden. Wir haben ein Antragsvolumen von etwa 5 Millionen Euro bei 300 Schulen gehabt, wo solche Geräte beschafft wurden.

Nun gibt es den DigitalPakt II. Der Bund hat 500 Millionen Euro zur Beschaffung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt, die nicht über ein solches Gerät verfügen. Für Niedersachsen bedeutet das insgesamt einen Betrag von rund 52 Millionen Euro. Die Länder müssen einen eigenen Anteil geben. Wir sprechen also über 47 Millionen Euro Bundesmittel und 4,7 % Landesmittel. Die Förderrichtlinie für dieses Förderprogramm steht kurz vor der Vollendung. Ich gehe davon aus, dass sie diese Woche veröffentlicht wird.

Uns war wichtig, dass die Sozialkomponente auch eine Rolle spielt. Wir haben die Quote der sozialen Mindestsicherung in den Verwaltungseinheiten Niedersachsens zugrunde gelegt und dort bestimmte Stufen gebildet. So können wir zumindest sicherstellen, dass bedarfsgerecht verteilt wird.

Die Schulträger werden die Geräte beschaffen und in Absprache mit den Schulen verteilen, wobei prioritär die Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden sollen, die auch jetzt von der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln befreit sind. Dabei handelt es sich um die tatsächlich Bedürftigen. Sollten Geräte übrig sein - einige Bedürftige haben bereits ein Endgerät erhalten -, dann kön-

nen auch weitere Gründe herangezogen werden. Wir haben durchaus Familien, in denen die Eltern hart arbeiten und nachher 50 Euro über dem SGB II-Satz liegen. Die müssen dann Geräte für gegebenenfalls mehrere Kinder selber bezahlen. Auch dafür muss eine Lösung gefunden werden.

Grob geschätzt kommen 14,7 % der Kinder und Jugendlichen aus Bedarfsgemeinschaften. Umgerechnet würde das etwa 120 000 bis 130 000 Endgeräte bedeuten. Die Beschaffungsmöglichkeiten hängen natürlich auch von den Preisen ab. Wir geben keine bestimmten Geräte vor. Ich gehe aber davon aus, dass wir damit einen Großteil der Schülerinnen und Schüler, die bisher über kein Endgerät verfügen, ausstatten können.

Frau Prof. Graumann, Sie schildern bei den Lernplattformen einen Einzelfall. Dazu kann ich leider nichts sagen. Dass innerhalb einer Schule, innerhalb eines Jahrgangs verschiedene Systeme genutzt werden, ist sicherlich sehr ungewöhnlich. Bis zur Corona-Pandemie haben ungefähr 1 000 Schulen in Niedersachsen die Plattform IServ genutzt. Diese wird einigen von Ihnen bekannt sein. Das ist ein Lernmanagementsystem, bei dem es vor allen Dingen auch darum geht, dass Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte - und auch die Eltern mit den Lehrkräften - kommunizieren können. Es gibt auch noch einige andere Plattformen.

In Niedersachsen haben wir seit 2018 das Projekt Niedersächsische Bildungscloud in Zusammenarbeit mit dem Hasso-Plattner-Institut in Potsdam. Diese sollte eigentlich erst in einem Jahr für alle Schulen ins Rollout gehen. Der Minister hat jedoch - auch auf unseren Vorschlag - beschlossen, dass die Niedersächsische Bildungscloud als Prototyp den Schulen jetzt angeboten wird. Diese Plattform ist relativ einfach zu benutzen. Die Oberfläche ist so gestaltet, dass auch Grundschulen, die bislang noch nicht so erfahren im Umgang mit digitalen Plattformen sind, durchaus damit arbeiten können.

Wir haben den mutigen Schritt gewagt, diese Plattform anzubieten. Wir konnten allerdings nicht ahnen, dass 2 000 Schulen Interesse bekunden. Seit Anfang Juni sind 1 000 Schulen in die Bildungscloud aufgenommen worden und können mit dem System arbeiten. Ich gehe davon aus, dass insgesamt 1 600 Schulen letztendlich mit der Bildungscloud arbeiten werden. Das Onboarding der Schulen ist jedoch - auch aufgrund des vorgezogenen Rollouts - kein einfacher Prozess.

Die Plattform IServ kann auch mit der Bildungscloud gemeinsam betrieben werden, da die Cloud die Möglichkeit bietet, über herkömmliche Lernmanagementsysteme auch schulübergreifend zu arbeiten. Uns ist wichtig, dass die Cloud ein datenschutzkonformes System ist. Wir haben vor etwa 14 Tagen ein 1000-seitiges Konzept an die LfD gegeben.

Mit IServ und mit der Bildungscloud arbeiten dann fast alle Schulen in Niedersachsen, sodass es nicht sehr viele unterschiedliche Systeme gibt. Allerdings sind in Niedersachsen die Schulträger für die Ausstattung zuständig, und diese entscheiden in Zusammenarbeit mit den Schulen auch darüber, welche Plattform sie wollen. Da haben wir keine Weisungsbefugnis, und wenn Schulen bzw. Schulträger eine andere Plattform benutzen wollen, dann können sie dies tun. Darauf haben wir keinen Einfluss. Wir haben ja die eigenverantwortliche Schule, die selbst entscheidet, welche Pädagogik sie anwendet.

Frau Prof. **Dr. Graumann**: Grundsätzlich freue ich mich, dass in diesem Bereich so viel gemacht wird. Daher sind meine Fragen nicht als eine Kritik zu verstehen, sondern nur als eine Erinnerung daran, dass man sich um das Thema kümmern muss.

Sie sagten, dass die Kinder nicht zu Hause lernen *mussten*. Bei meinen Enkelkindern in Bayern habe ich erlebt, dass diese das sehr wohl mussten. Wie verhält es sich beispielsweise, wenn Eltern einen höheren Bildungsgrad haben? Diese werden ihre Kinder ja nicht nur vor den Fernseher setzen, sondern werden sie auffordern, den Stoff weiter zu bearbeiten. Die Kinder, bei denen das nicht möglich ist, werden dann doch abgehängt. Man ändert also nicht so viel.

In diesem Zusammenhang steht die Frage nach dem Curriculum. Man müsste dann ja auch das Curriculum kürzen und die ein bis zwei Monate des Lockdowns aus dem Curriculum herausnehmen.

Im Zusammenhang mit Manfred Spitzer war mir die Aussage wichtig, dass das digitalisierte Lernen speziell für die benachteiligten Kinder nicht so günstig ist. Das ist einfach eine Tatsache. Dieses gilt es zu berücksichtigen.

Ich verstehe durchaus, dass Lehrkräfte in ihrer unterrichtsfreien Zeit nicht unbedingt Fortbildungen

besuchen möchten. Ist dies nicht während der Arbeitszeit möglich?

Herr **Schrader-Bendfeldt**: Nach den Sommerferien werden wir eine veränderte Schullandschaft haben. Es ist allerdings noch nicht abzuschätzen, wie diese Veränderungen genau aussehen werden. Wie gedenkt das Ministerium, den Schülerinnen und Schülern zu helfen, die materiell benachteiligt sind und vielleicht auch sprachlich nicht so versiert sind? Wie soll dies vonstattengehen?

Mir ist kürzlich ein Fall bekannt geworden, in dem eine Schulleiterin in einem Brief an die Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen hat, dass das digitalisierte Lernen verpflichtend ist, und gesagt hat, dass eine Unterlassung gegebenenfalls mit einem Bußgeld bestraft wird. Dies hat natürlich zu einer großen Verunsicherung geführt, und ich hoffe, dass so etwas nicht wieder vorkommt.

Herr **Yalcinkaya**: Es gibt durchaus Schulen, die über eine Plattform wie IServ verfügen. Die Module sind allerdings relativ neu. Das Videokonferenz-Modul sollte eigentlich im Herbst herauskommen. Das ist jetzt durch den vorzeitigen Rollout der Bildungscloud ad hoc geschehen. Dies ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, die Lehrkräfte waren jedoch nicht darauf vorbereitet. Auch wenn dafür nicht unbedingt eine Fortbildung notwendig war, bedurfte es doch zumindest einer gewissen Vorbereitung.

Es stellt sich auch das Problem, wie man die Aufgaben an die Schülerinnen und Schüler weiterleitet. Alle infrage kommenden Varianten bringen bestimmte Probleme mit sich.

Langfristig braucht man sicherlich eine Plattform für Niedersachsen, mit der einheitlich gearbeitet wird und alle Module integriert sind. Dies wird dann vielleicht durch die Bildungscloud gewährleistet.

Mir ist nicht bekannt, dass die entsprechenden Fortbildungen für die Lehrkräfte verpflichtend sind. Dies müsste vielleicht geändert werden. Diese Veranstaltungen sollten dann jedoch während der Unterrichtszeit im Rahmen von Freistellungen besucht werden können, und nicht in der unterrichtsfreien Zeit. Es ist für die Lehrkräfte - besonders angesichts der Ganztagschule - eine große Belastung, in der unterrichtsfreien Zeit, beispielsweise am Abend, noch Fortbildungen zu

besuchen. In dieser Hinsicht sollte man die Fortbildungserlasse noch einmal prüfen.

Wie verhält es sich mit der Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu Hause, wenn beide Elternteile arbeiten müssen? Gibt es Unterstützungssysteme? Kann das eventuell durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher aufgefangen werden? Dies kann ja nicht vonseiten der Schule geschehen.

RSD'in **Mau** (MK): Zunächst gab es während des Shutdowns eine Zeit lang gar keinen Unterricht. Nach den Osterferien haben wir dann Wechselmodelle verschiedener Art gestartet. Der Herr Minister hat verschiedene Modelle vorgestellt. Dabei ging es um einen Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Arbeiten zu Hause. Die Vorgaben für dieses Modell und das Lernen zu Hause sind an die Schulen kommuniziert worden. Dazu gehörte, dass man den Schülerinnen und Schülern je nach Möglichkeit digital oder aber auch analog die Materialien zur Verfügung stellt.

Insbesondere die Grundschulen haben vielfältige Modelle entwickelt, um die Schülerinnen und Schüler zu erreichen und mit Materialien zu versorgen. Dies war natürlich sehr unterschiedlich ausgestaltet, weil das gesamte Land sozusagen in diese Situation gestürzt wurde. Es gab allerdings Vorgaben, so beispielsweise die Vorgabe, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßig von den Klassenlehrkräften zu kontaktieren und zu begleiten waren. Natürlich lief dies unterschiedlich gut ab. Es ist nicht alles kontrollierbar und steuerbar, insbesondere im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit von Schule und auch im Hinblick darauf, dass an vielen Schulen vulnerable Lehrkräfte arbeiten, die ins Homeoffice gehen mussten. Diesbezüglich musste sehr viel gesteuert werden.

Wir haben die Lage regelmäßig neu bewertet und entsprechende Schwerpunkte und Akzente gesetzt. Dabei ging es besonders um die Frage: Wie können wir bildungsbenachteiligte Schülerinnen und Schüler stützen? Für dieses Thema befinden wir uns gegenwärtig in einer Konzeptentwicklung, und wir haben in dem heute veröffentlichten Leitfaden auch schon Aspekte aufgenommen.

RL **Günther** (MK): Frau Prof. Graumann, in Bayern sollte in der Tat zu Hause Unterricht stattfinden. In Niedersachsen war dies jedoch nicht der Fall. Als die Schulschließungen aufgrund der Corona-Pandemie beschlossen wurden, hat un-

ser Minister entschieden, dass es keinen digitalen Unterricht zu Hause geben wird.

Frau Prof. Graumann, Sie sind der Auffassung, digitales Lernen sei für Kinder mit Migrationshintergrund nicht unbedingt günstig. Wir haben diesbezüglich andere Erfahrungen gemacht. Ich denke, dass Kinder unabhängig von ihrem Hintergrund versiert im Umgang mit digitalen Endgeräten sind. So haben wir beispielsweise in den Aufnahmeeinrichtungen Geräte zur Verfügung gestellt. Wir haben auch Apps prüfen lassen, die für die Sprachförderung eingesetzt werden können und haben sehr gute Erfahrungen gemacht. Selbstverständlich ist dies kein Ersatz für Unterricht, aber es handelt sich um ein wichtiges ergänzendes Instrument.

Hinsichtlich Ihrer Frage zu Fortbildungen während der Unterrichtszeit kann ich sagen, dass im Schulgesetz festgelegt ist, dass Lehrkräfte-Fortbildungen verpflichtend sind und in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Wenn man daran etwas ändern wollte, müsste man das Niedersächsische Schulgesetz ändern.

Herr Schrader-Bendfeldt, Sie fragten nach der Erreichbarkeit. Uns ging es in den vergangenen Wochen ja nicht nur darum, Kinder und Jugendliche digital zu erreichen, sondern auch auf analogem Weg. So wurde z. B. auch einiges auf dem Postweg unternommen. Dass es Defizite gab, ist wohl klar. Das lag jedoch auch daran, dass die Situation sehr kurzfristig eingetreten ist. Zu dem von Ihnen genannten Fall der Bußgeldzahlung kann ich nichts sagen. Ich kann nur betonen, dass eine solche Anordnung nicht vom Kultusministerium erging.

Herr **Schrader-Bendfeldt**: Ich könnte Ihnen den entsprechenden Brief anonymisiert zur Verfügung stellen.

RL **Günther** (MK): Das können Sie gerne tun. Grundsätzlich muss man aber natürlich festhalten, dass man die Details eines solchen Falles kennen muss, um etwas unternehmen zu können.

Herr Yalcinkaya, Sie sprachen die Probleme durch die unterschiedlichen Systeme an. Die Situation war sehr schwierig, weil die Lehrkräfte schnell handeln wollten. Die Landesbeauftragte für Datenschutz hat spontan entschieden, Systeme wie beispielsweise Zoom und Skype befristet freizugeben, die eigentlich nicht der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Eigentlich dürften

diese Systeme gar nicht an Schulen laufen. Diese Entscheidung war sehr hilfreich. Allerdings dürfen diese Systeme nach dem Wiedereinsetzen des Regelbetriebes nicht mehr eingesetzt werden, was für die Schulen dann natürlich eine Umstellung bedeuten wird. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde die Niedersächsische Bildungscloud eingeführt. Die Serverkapazitäten reichen jedoch schlichtweg nicht dafür aus, dass auf einmal 3 000 Schulen Videokonferenzen durchführen. Dies wird einfach Zeit brauchen.

Bei der Niedersächsischen Bildungscloud handelt es sich sozusagen um ein Dach. Man kann andere Systeme wie IServ oder Moodle darin öffnen. Unser nächster Arbeitsschwerpunkt wird ein zentrales ID-Management sein. Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt eine zentrale ID, die datenschutzkonform und pseudonymisiert ist. Damit kann man sich dann in die Bildungscloud einwählen und gelangt von dort nach IServ oder Moodle, ohne mit dem eigenen Namen erkennbar zu sein. Dies ist ein sehr großer Vorteil der Cloud-Lösung, die wir anbieten.

Frau Prof. **Dr. Graumann**: Ich möchte noch anmerken, dass viele Lehrer keine dienstliche E-Mail-Adresse haben und deshalb ihre private E-Mail-Adresse nutzen müssen. Diesem Umstand sollte - auch an Grundschulen - abgeholfen werden.

Natürlich gibt es wunderbare Plattformen für Kinder mit Migrationshintergrund, mit denen sie Sprache erlernen können. Für diese Kinder ist nicht die Digitalisierung an sich schlecht, sondern die allgemeinen Lernplattformen. Diese Plattformen sind eher auf Kinder mit einem entsprechenden Elternhaus ausgerichtet, die die deutsche Sprache beherrschen.

Auch wenn die Kinder mit Materialien versorgt werden, bedeutet dies nicht, dass man sie diese Materialien unbegleitet bearbeiten lassen kann. Das funktioniert nicht. Das Kultusministerium sollte sich daher noch mehr Gedanken über ein differenzierteres Vorgehen machen.

RL **Günther** (MK): Hinsichtlich der E-Mail-Adresse für Lehrkräfte stimme ich Ihnen absolut zu. Dies steht auch bei uns auf der Agenda. Wir wollen das zentrale ID-Management einführen, und im Rahmen dessen wäre dies auch möglich. Bislang sind nur die Schulleitungen über eine offizielle dienstliche E-Mail-Adresse erreichbar, aber noch nicht die Lehrkräfte. Dies ist auch aufwendig

ger, da es sich um 86 000 Lehrkräfte handelt und auch eine große Fluktuation besteht.

Die Niedersächsische Bildungscloud ist ein Prototyp. Dieses Projekt wird bereits seit längerer Zeit mit 45 Pilotschulen gefahren. Ich bedanke mich für Ihre Anregung, dass man die Cloud unter Umständen für nicht muttersprachliche Nutzerinnen und Nutzer zugänglicher gestaltet.

Herr **Dr. Hadeed**: Wir brauchen nicht darüber zu diskutieren, dass Kinder aus bildungsfernen Familien im Bildungssystem benachteiligt sind. Wir haben in dieser Kommission in den vergangenen Jahren ländervergleichende Studien diskutiert. Niedersachsen steht nicht unbedingt oben, insbesondere im Hinblick auf Kinder aus Migrantenfamilien.

Gehen Sie davon aus, dass es zu einer Normalisierung des schulischen Alltags kommt? Was passiert mit dem Stoff, der für diese Zeit vorgesehen war? Wir haben den Minister in einem Brief aufgefordert, ein spezielles Konzept für Kinder aus bildungsfernen Familien zu erarbeiten, damit diese gegebenenfalls entstandene Rückstände aufholen können. Andernfalls werden die Ungerechtigkeiten im Bildungssystem weiter verstärkt.

RSD'in **Mau** (MK): Wir haben in dem Leitfaden drei Szenarien entwickelt. Das erste Szenario setzt einen eingeschränkten Regelbetrieb voraus. Die Kinder gehen wieder in die Schule, aber mit bestimmten Einschränkungen, sowohl im Hinblick auf Hygienekonzepte als auch auf die vulnerablen Lehrkräfte, die nicht einsetzbar sind. Ferner gibt es das Szenario „Schule im Wechselmodell“. Das dritte, nicht zu erhoffende Szenario wäre ein weiterer Shutdown. Für alle Szenarien gibt es differenzierte Ausarbeitungen, insbesondere auch für Schülerinnen und Schüler mit Lerndefiziten. Diese betreffen aber auch die Rolle von Klassenlehrkräften und Schulleitungen sowie organisatorische Hinweise.

Wir legen einen deutlichen Schwerpunkt auf die curriculare Entwicklung. Wir wissen, dass in bestimmten Fächern Defizite bestanden haben. Schwerpunktartig sollen, beispielsweise in der Grundschule, die Basiskompetenzen unterrichtet werden. Wir müssen prüfen, welche Hinweise wir für die Umsetzung bestimmter Fächer an die Schulen geben können. Bestimmte Varianten in der Stundentafel sind beispielsweise im Grundsatzerlass Grundschule schon veröffentlicht. Man kann mit Zustimmung der Gremien eine soge-

nannte Kontingentstundentafel zur Anwendung bringen, nach der man bestimmte Fächer über einen bestimmten Zeitraum variiert. Wir stellen Überlegungen an, wie wir mit den Kerncurricula umgehen und wie wir mit Lerndefiziten umgehen.

RD'in **Salamon** (MK): Ich möchte kurz aus dem Leitfaden zitieren. Das Szenario B beschreibt die derzeitige Situation, „Schule im Wechselmodell“:

„Häufigere Präsenz von benachteiligten Schülerinnen und Schülern in der Schule, z. B. durch Aufstockung der im umschichtigen Verfahren zu unterrichtenden geteilten Klassen mit besonders benachteiligten Schülerinnen und Schülern, sodass die Klassenobergrenze im umschichtigen Verfahren von max. 16 Personen (inkl. Lehrkraft und ggf. Schulassistenz) dafür ausgeschöpft wird.“

Das Szenario A „Eingeschränkter Regelbetrieb“, das wir hoffentlich starten können, beinhaltet beispielsweise:

„Losgelöst von der Organisationsform und den Elementen des herkömmlichen Ganztagsangebots können auch am Nachmittag Lern- und Sprachförderangebote eingerichtet werden ...“

Folgende Unterstützungsmaßnahmen können hier hilfreich sein: Förderkurse statt AGs - auch im Ganztag, Ausleihe von vorhandenen schulischen Fördermaterialien und/oder digitalen Endgeräten, schulinterne und schulübergreifende Helfersysteme, Nutzung von vorhandenen Lern-Apps.

Wir haben unsere Sprachbildungszentren, die auch für das Distanzlernen wirklich gute Unterstützung leisten. Wir haben die Onlineplattform Häusliches Lernen, die mit unserem ibus-Portal (Interkulturelle Bildung und Sprachbildung) verlinkt ist. Dort gibt es viele Materialien und Ideensammlungen, die von den Sprachbildungszentren geprüft und eingestellt wurden. Diese sind sowohl für Lehrkräfte als auch für Eltern bestimmt.

Wir sagen sehr deutlich: Distanzlernen oder häusliches Lernen ist nicht gleich digitales Lernen. Es muss individuell auf die Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zugeschnitten werden. Das ist der Appell im Leitfaden. Das ist die Aufgabe der Lehrkräfte.

Unterrichtung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

MR von **Hansemann** (MS): Die Krankenversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern läuft in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nicht nach der gesetzlichen Krankenversicherung. In dieser Zeit haben Geflüchtete Anspruch auf eine Notfallversorgung. Das bedeutet, bestimmte Versorgungsmöglichkeiten wie Kuren stehen nicht im Leistungskatalog.

Die Behandlung von Traumata kann in dieser Zeit durchaus erfolgen. Wenn es um psychische Traumata geht, gibt es die Möglichkeit, dass Ärztinnen und Ärzte mit einer Weiterbildung ermächtigt werden, zur psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Empfängern nach dem § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Besondere Formen von Traumata, Vergewaltigungen, Folter etc. können behandelt werden, um auf diese Art und Weise Versorgungsbrüche zu vermeiden.

Nach Ablauf dieser 15 Monate erhalten Asylsuchende dann einen Krankenversicherungsstatus. Im Hinblick auf das Leistungsspektrum sind sie gleichgestellt mit Versicherten in der GKV und können entsprechend versorgt werden. Das Land Niedersachsen ergänzt diese Versorgung im Rahmen von freiwilligen Leistungen.

Beispielhaft weise ich auf das Psychosoziale Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen hin, welches eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten anbietet. Die ansonsten offene Sprechstunde findet zurzeit geschlossen statt, das heißt, Hilfesuchende müssen sich einen Termin geben lassen. Das Angebot besteht aber weiterhin.

Es gibt das Pilotprojekt refuKey, welches von diesem Netzwerk und der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde betrieben wird. Dies läuft seit 2017 und ist von der damaligen Sozialministerin Frau Rundt mitinitiiert worden. Das Sozialministerium fördert diese Einrichtung.

Ein Standort in Hannover, ein sogenanntes Psychosoziales Zentrum, befindet sich in der Marienstraße. Dieses Zentrum läuft außerhalb der Regelversorgung. Es soll eine Lotsenfunktion für Flüchtlinge übernehmen, um sie dann später in

die Systeme zu steuern. Ferner gibt es die kommunalen sozialpsychiatrischen Dienste.

Natürlich entsteht immer wieder die Situation, dass es Menschen gibt, die keinen Krankenversicherungsschutz haben, obwohl dies eigentlich nicht vorgesehen ist. Es gibt in Deutschland eine fünfstellige Zahl an nicht krankenversicherten Menschen, obwohl es eine Krankenversicherungspflicht gibt. Menschen sind aus irgendwelchen Gründen nicht dazu in der Lage, sie kommen aus einem Nicht-EU-Ausland, oder sie halten sich illegal hier auf. Diese fallen dann durch das Raster. Dies ist natürlich in Zeiten von Corona besonders ungünstig. Man muss vermuten, dass sich gerade in solchen Bereichen vermehrt Infektionsgeschehen abspielen, die dann unbehandelt ablaufen.

Es gibt im Moment eine Initiative der Region Hannover, gemeinsam mit der Landesregierung, eine Clearing-Stelle einzuführen, die die Leute in die Systeme steuern soll. Dies ist auch deswegen interessant, weil es bei bestimmten Behörden eine Meldepflicht an die Aufenthaltsbehörden gibt, wenn sie mit Menschen zu tun haben, die sich hier illegal aufhalten. Das führt dann natürlich dazu, dass diese Menschen dort gar nicht erst hingehen. Diese Clearing-Stelle soll von dieser Verpflichtung entbunden sein und entsprechend dabei helfen, dass Menschen einer ärztlichen Behandlung zugeführt werden können.

MedGR Piel (MS): Es ist sehr zu begrüßen, dass Niedersachsen mit dem Projekt refuKey versucht, ein System zu entwickeln, das dafür geeignet ist, mit Geflüchteten umzugehen. Wenn man sich in der Bundesrepublik umschaute, sieht man einige gute Ansätze in den Stadtstaaten, mit Refugio etc. Dies findet jedoch nicht in der Fläche statt, und Niedersachsen ist ein Flächenland.

Das zweite Problem ist, dass auch die entsprechenden Therapeuten benötigt werden. Eine grundlegende Idee von refuKey besteht darin, das Regelsystem zu ertüchtigen, mit entsprechenden Personen umzugehen. Es geht auch um eine Lotsenfunktion in einem System, das auch für Deutsche nicht unbedingt leicht zu verstehen ist. Diese Aufgabe übernimmt das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen in hervorragender Weise. Dies möchten wir weiterhin unterstützen.

MR'in Varchmin-Pecho (MS): Ich möchte auf die Probleme eingehen, auf die die Beratungskräfte

in den Migrationsberatungsstellen gegenwärtig stoßen. Wir haben in der Pandemie-Situation die Erfahrung gemacht, dass Face-to-Face Beratungen unter den gegenwärtigen Abstands- und Hygieneregeln problematisch sind.

In den Migrationsberatungsstellen kommt dies natürlich besonders zum Tragen, weil dort die Rat- und Hilfesuchenden entsprechende persönliche Kontakte benötigen, was zurzeit aber nicht möglich ist. Das ist ein nicht zu unterschätzendes Problem. Viele Stellen mussten vollständig geschlossen werden, weil der Publikumsverkehr nicht mehr möglich war. Und es kam teilweise auch zu Notbetrieben, wo dann tatsächlich nur die vordringlichen Probleme von Ratsuchenden behandelt werden konnten. Vieles musste telefonisch erledigt werden. Sie wissen, dass telefonische Beratung oftmals schwieriger ist als der persönliche Kontakt. Eine telefonische Beratung hat weniger mit Empathie zu tun, und eine Brücke zu dem Rat- und Hilfesuchenden kann in einem persönlichen Kontakt leichter aufgebaut werden.

Unsere wirtschaftliche Situation ist gegenwärtig auch problematisch. Viele Ratsuchende wissen nicht mehr weiter und haben Fragen zu Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld II. Diese Themen brennen ihnen auf den Nägeln, und das muss dann unter Umständen telefonisch abgearbeitet werden.

Auch die Behörden haben gegenwärtig eingeschränkte Besuchszeiten. Auch dies ist ein Hindernis. Formulare, die von Behörden an die Hilfesuchenden ausgegeben werden, können zurzeit teilweise nur elektronisch zurückgegeben werden, was für viele Personen, die der Sprache nicht richtig mächtig sind, schwierig ist.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die ehrenamtliche Unterstützung. Es gibt die Lotsinnen und Lotsen und viele andere, die im Ehrenamt aktiv sind. Durch die Hygiene- und Abstandsregelungen und auch dadurch, dass viele Ehrenamtliche den Risikogruppen angehören und deshalb nicht so aktiv sein dürfen, bricht weitere Unterstützung weg.

Frau Naß: Wir vom kargah e.V. machen in der Beratung im Gesundheitsbereich die Erfahrung, dass neben den klassisch nicht sozialversicherten oder nicht krankenversicherten Personen zunehmend auch Corona-Gestrandete auftauchen. Dies sind Personen, die eigentlich nur zu Besuchszwecken in Deutschland waren und auch nicht vorhatten, hier einen Aufenthalt zu begründen,

deren dreimonatige Krankenversicherung mittlerweile abgelaufen ist. Wird dieses Problem im Clearing-Stellen-Verfahren mit berücksichtigt? Wir wissen in unserer Beratung oft nicht, an welche Stellen wir diese Personen verweisen sollen.

In der Tat gab es während des Lockdowns Probleme mit der persönlichen Beratung, aber fast alle Beratungsstellen des kargah e.V. haben mittlerweile wieder mit Face-to-Face-Beratungen begonnen. Gerade während der Pandemie wird deutlich, wie wichtig diese Beratung ist, weil die Menschen nun verstärkt Probleme haben, mit den Behörden in Kontakt zu kommen. Deshalb sind sie auf Vermittlung angewiesen. Oftmals verstehen sie die sie erreichenden Briefe nicht, oder sie haben nicht die technischen Möglichkeiten, Dokumente einzuscannen und weiterzuleiten usw. Es sind auch nicht alle in der Lage, die komplexen Sachverhalte am Telefon zu erörtern.

Auch wenn wir die Face-to-Face-Beratungen wieder aufgenommen haben, stellen sich unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Schutzmaßnahmen auch räumliche Probleme, da nun auf ein und demselben Raum weniger Gespräche stattfinden können. Es fehlen die entsprechenden Kapazitäten für eine Ausweitung.

MR von Hansemann (MS): Selbstverständlich können die von Ihnen angesprochenen Personen, die nach einem Besuch in Deutschland gestrandet sind, eine Clearing-Stelle aufsuchen. Es ist klar: Wer behandlungsbedürftig ist, muss eine Behandlung bekommen und wird diese auch bekommen. Im Zweifel muss die Behandlung erst einmal durchgeführt werden, und die Finanzierung muss im Anschluss geklärt werden. Diese Menschen halten sich ja nicht vorsätzlich illegal in Deutschland auf sondern gezwungenermaßen. Wenn sie in eine Clearing-Stelle gehen oder in ein Krankenhaus, werden sie auch behandelt, und die Bezahlung klärt man später.

MedGR Piel (MS): Wenn die entsprechenden Beratungskapazitäten vor Ort existieren, kann man sich auch an neue Situationen anpassen und auf diese reagieren.

MR von Hansemann (MS): Wer einmal in Deutschland krankenversichert war, hat Anspruch auf Leistungen, auch wenn die Beiträge nicht bezahlt werden können. Der Anspruch wird dann auf eine Notfallbehandlung reduziert, die jedoch eine ganze Menge an Leistungen beinhaltet. Alle drängenden Behandlungen werden durchgeführt,

auch wenn sie die Beiträge nicht bezahlt haben oder nicht bezahlen konnten.

Frau Grimme: Wir haben in der Tat ein großes Problem mit Migranten, die in Deutschland durch Corona „hängengeblieben“ sind. Im Moment betreue ich beispielsweise 47 Salvadorianer, die als Touristen und teilweise als Studenten hier waren. Einige haben eine Krankenversicherung für Touristen vom ADAC. Diese Personen haben das Problem, dass sie nicht behandelt werden, wenn sie krank sind. Dies läuft gegenwärtig über Spenden. Arztbesuche und Medikamente werden privat bezahlt. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihr Visum entsprechend verlängert, aber sie haben keinen Krankenversicherungsschutz.

MR von Hansemann (MS): Ich möchte darum bitten, dass diesbezüglich ein offizielles Schreiben an unser Haus oder an das Bundesgesundheitsministerium in Berlin - das dafür zuständig ist - geschickt wird, in dem das Problem geschildert wird. Diesem Zustand muss abgeholfen werden. Erfahrungsgemäß reagiert das BMI in Bezug auf solche Probleme sehr zuverlässig.

Vors. Abg. **Petra Tiemann (SPD):** Ich möchte Ihnen empfehlen, ein Schreiben an beide Häuser zu richten.

Frau Grimme: Ich werde das an die Salvadorianische Botschaft in Berlin weitergeben.

Tagesordnungspunkt 2:

„Empfehlung zu den Haushaltsplanungen im Bereich Migration für 2020 ff.“

Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

Integration

Titel	Zweck	Planung bei voller Umsetzung der Kürzungen / Bund	Aktuelle Aufstockung durch das Land	Summe
0502-684 15	Förderung von Sprachmittlern für Zugewanderte	330.000	20.000	350.000
0503-684 61	Förderung der Migrationsberatung	7.585.000	2.075.000	9.660.000
0503-684 76	Zuschüsse lfd. Zwecke zur Chancengleichheit	1.142.000	108.000	1.250.000
0503-684 11	Förderung der landesweit tätigen Migrantenorganisationen	307.000	33.000	340.000
			2.236.000	

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Varchmin-Pecho** (MS) führte Folgendes aus:

Niedersachsen kann auf gut 70 Jahre Zuwanderung zurückblicken. Wir verstehen uns als ein weltoffenes und tolerantes Land, in dem Menschen mit unterschiedlicher Herkunft friedlich zusammenleben.

Integration und damit der Weg zu Teilhabe und Zusammenhalt ist eine Daueraufgabe. Der individuelle Integrationsprozess benötigt Zeit und Übersicht. Die Landesregierung ist überzeugt, dass ein professionelles und landesweites Beratungsangebot für die zugewanderten Menschen

von besonderer Bedeutung für einen gelingenden Integrationsprozess ist. Migrationsberatung mit ihren engagierten und erfahrenen Trägern und Beratungskräften leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Das Land Niedersachsen fördert seit vielen Jahren mit Erfolg Angebote der Migrationsberatung. Im laufenden Haushaltsjahr sind dafür 10,5 Millionen Euro veranschlagt.

Infolge erheblicher Kürzungen des Bundes - insbesondere im Zusammenhang mit den flüchtlingsbedingten Kosten - musste die Landesregierung Wege finden, um diese Mindereinnahmen auszugleichen.

Die gute Nachricht nach der gestrigen Haushaltsklausur der Landesregierung ist: Das Land wird einen guten Teil der Kürzungen im Bereich der Integrationsleistungen, die der Bund vorgenommen hat, ausgleichen können. Für die Migrationsberatungsstellen werden so im nächsten Jahr noch 9,66 Millionen Euro zur Verfügung stehen.

Die Landesregierung möchte die Strukturen der Migrationsberatung und die damit verbundenen Kompetenzen und Erfahrungen so weit wie möglich aufrechterhalten. Das Netzwerk der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) gilt hierbei als wichtiger Partner. In diesem Kontext sind mögliche Synergien, aber auch neue Beratungsformate zu entwickeln, um den Beratungsbedarf weiterhin landesweit abdecken zu können.

Auch in weiteren Bereichen der Integrationsleistungen können Kürzungen durch den Bund abgedeckt werden: die Förderung von Sprachmittlung für Zugewanderte, die Zuschüsse für Chancengleichheit in Bildung und Arbeit und die Förderung der landesweit tätigen Migrantenorganisationen. Diese vier Titel sind durch die Kürzung der Mittel besonders benachteiligt, und man hat diese Kürzungen durch eine Aufstockung des Landes ausgeglichen.

Natürlich hat der Haushaltsgesetzgeber das letzte Wort. Das bedeutet, das Budgetrecht über den Landeshaushalt liegt beim Landtag. Die Beratungen müssen abgewartet werden, aber wir können hoffen, dass die Mittel nicht so stark gekürzt wie befürchtet im nächsten Jahr zur Verfügung stehen werden.

Aussprache

Herr **Schrader-Bendfeldt**: Unser Antrag bezieht sich nicht nur auf das kommende Jahr. Wir wissen, dass die Mittel im Jahr 2023 um die Hälfte gekürzt werden sollen, nämlich auf 5,5 Millionen Euro. Auch in Bezug auf das nächste Jahr fand eine Kürzung von 10 % statt. Das ist immerhin eine Summe von 1 Million Euro, und diese Kürzung muss umgesetzt werden. Dies würde etliche Beratungsstellen treffen. Insofern ist unsere Hoffnung, dass der Landtag die Summe noch einmal nach oben korrigiert. Die im Jahr 2023 anstehende Kürzung würde bedeuten, dass die Hälfte der Beratungsstellen schließen muss. Unsere Hoffnung ist natürlich, dass dies vonseiten des Landtages verhindert wird.

Beschlussfassung durch die Kommission

Die **Kommission** stimmte der vorliegenden Empfehlung einstimmig zu.

Zustimmung: 9 Kommissionsmitglieder

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

„NIR-Positionspapier: Verankerung der Migrations- und Integrationsbeiräte in der Niedersächsischen Kommunalverfassung“

Beratung und Beschlussfassung über Erörterungsgegenstände (§ 2 Abs. 3 der besonderen GO i. V. m. § 18 b Abs. 1 GO LT)

Unterrichtung durch die Landesregierung

Die **Kommission** bat die Landesregierung in ihrer Sitzung am 5. Mai 2020 vorab um eine schriftliche Unterrichtung.

Unterrichtung durch die Landesregierung (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport)

Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert den Kommunen das Recht auf Selbstverwaltung. Diese Verfassungsnorm sichert den Gemeinden den Anspruch, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung beinhaltet insbesondere auch die Organisationshoheit. Eingriffe in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung sind nur zulässig, wenn dafür ein hinreichender triftiger Grund vorliegt.

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) enthält keine Regelungen über die Bildung von Beiräten. Die Kommunen sind damit frei in ihrer Entscheidung, wie sie Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Mitglieder der kommunalen Vertretung sind, in die Entscheidungsfindung vor Ort einbeziehen. Die bestehende Gesetzeslage behindert die Einrichtung von Migrations- und Integrationsbeiräten also nicht.

Die zwanghafte Einführung von neuen Organisationsstrukturen würde auf der kommunalen Ebene auf Kritik stoßen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport geht deshalb davon aus, dass eine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Einführung von Migrations- und Integrationsbeiräten der Sache nicht förderlich wäre. Verbesserungen bei der Integration und Teilhabe werden durch die Bildung von Beiräten dann erreicht, wenn die handelnden Personen vor

Ort davon überzeugt sind, dass die Gremien für diesen Zweck erforderlich sind.

Ein unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ausreichender Grund für eine gesetzliche Regelung liegt nach Auffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport nicht vor. Es sollte den Kommunen daher überlassen bleiben, ob sie für die wichtigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Migration und Integration einen Beirat einrichten wollen. Damit wird die Organisationshoheit der Kommunen gestärkt.

Das niedersächsische Kommunalverfassungsrecht enthält allerdings bereits seit 1996 eine Regelung, die das Ziel verfolgt, der Vertretung in den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, den Sachverstand von Personen, die ihr nicht angehören, in ihre Arbeit einzubinden. Diese Regelung findet sich heute in § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG. Danach kann die Vertretung neben Abgeordneten auch andere Personen als Mitglieder in die Ausschüsse der Vertretung berufen. Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für Personen mit besonderen Erfahrungen bei den Themen Migration und Integration. Die anderen Personen besitzen grundsätzlich die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie die Ausschussmitglieder, die der Vertretung angehören, mit Ausnahme des Stimmrechts.

Aussprache

Herr **Dr. Hadeed**: Die in der schriftlichen Unterrichtung durch die Landesregierung dargelegten Argumente, warum sich das MI gegen eine Verankerung von Migrations- und Integrationsbeiräten im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz ausspricht, sind für mich nicht nachvollziehbar.

Die erste Argumentationslinie betrifft die Autonomie der Kommunen. Wenn man dieser Linie folgen möchte, könnte man behaupten, man brauche das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz insgesamt nicht. Daher ist das nicht nachvollziehbar. Wir haben dieses Gesetz, weil das Landesparlament den Kommunen bestimmte Rahmenbedingungen liefern möchte, in denen sie agieren.

Die zweite Argumentationslinie betrifft die Behauptung, dass eine derartige Vorgabe vonseiten des Landes kontraproduktiv für den Integrations-

prozess sein könnte. Das wirft bei mir die Frage auf, wie das MI diese Erkenntnis gewonnen hat. Die Bundesländer Hessen und Nordrhein-Westfalen haben derartige Regelungen getroffen und keine entsprechenden Erfahrungen sammeln können.

Wir dürfen nicht vergessen, dass 1,6 Millionen von insgesamt 8 Millionen Menschen in Niedersachsen Menschen mit Migrationshintergrund sind. Die Belange dieser 1,6 Millionen Menschen sollten in kommunale Entscheidungsprozesse eingebracht werden. Das ist eigentlich nicht viel verlangt.

Herr **Yalcinkaya**: Ich kann mich meinem Vorredner nur anschließen. Auch ich kann die Argumentation des MI nicht nachvollziehen. Der Niedersächsische Integrationsrat hat die Erfahrung gemacht, dass der Gang in die Städte und Kommunen oftmals schwierig sein kann. Auch wenn wir dabei vom Land gefördert werden, ist dies nicht dauerhaft gesichert, die entsprechenden Anträge müssen jedes Jahr neu gestellt werden.

In der Praxis zeigt sich, dass der Erfolg der Arbeit sehr stark von den einzelnen Kommunen abhängt. Wenn in den Kommunen beispielsweise die Unterstützung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters fehlt, funktioniert die Einrichtung entsprechender Beiräte nicht.

Nordrhein-Westfalen und Hessen können als Vorbilder dienen. Sie haben die Einrichtung verankert, und das wünschen wir uns für Niedersachsen auch. Der Landtag sollte sich für eine Verankerung in der Niedersächsischen Kommunalverfassung einsetzen, damit diese wichtige Entscheidung nicht allein den Personen vor Ort obliegt.

LMR **Steinmetz** (MI): Die Landesregierung begrüßt das kommunalpolitische Engagement von Ausländerinnen und Ausländerinnen und Personen mit Migrationshintergrund, unabhängig von der Frage, ob entsprechende Gremien in der Kommunalverfassung verankert sind. Die Landesregierung hält Migrations- und Integrationsbeiräte in den Kommunen für sinnvolle und effektive Einrichtungen. Das steht außer Frage. Auch wir sind der Meinung, dass solche Beiräte den genannten Personengruppen ermöglichen, ihre Interessen und Belange besser in die örtliche Gemeinschaft einzubringen, als es ohne diese Gremien der Fall wäre. Dies ist völlig unstrittig.

Sie haben übereinstimmend argumentiert, dass Sie die in unserer schriftlichen Unterrichtung dargelegte Argumentation nicht nachvollziehen können. Aus unserer Sicht ist dies aber letztendlich eine verfassungsrechtliche Frage. Der Artikel 28 des Grundgesetzes gibt den Kommunen das Recht auf Selbstverwaltung, um die Angelegenheiten der Gemeinschaft vor Ort so zu regeln, wie sie es für richtig halten. Ihrer Argumentation, dass wir das Kommunalverfassungsgesetz gar nicht bräuchten, wenn wir ohnehin nicht in die kommunale Hoheit eingreifen wollen, kann ich nicht folgen. Wir benötigen Regelungen, um die Kommunen überhaupt handlungsfähig zu machen. Im Kommunalverfassungsgesetz sind die Organe, die Kompetenzen und die Aufgabenverteilung geregelt. Dies ist der Grundstock, um die Kommunen überhaupt handlungsfähig zu machen. Das muss der Landesgesetzgeber regeln; dazu ist er verpflichtet.

Alle darüber hinausgehenden Themen muss man sehr genau betrachten, da jede zusätzliche Regelung einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung bedeutet. Dafür bedarf es einer guten Begründung. Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist aus Sicht der Landesregierung kein ausreichender Grund dafür ersichtlich, die Kommunen zu verpflichten, solche Beiräte einzurichten. In den Fällen, in denen dies geschieht, betrachten wir das als gelungene kommunale Selbstverwaltung.

Die Organisationshoheit der Kommunen ist durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie geschützt. Solange sich nicht die Erkenntnis aufdrängt, dass die Belange einzelner Bevölkerungsteile systematisch unberücksichtigt bleiben, gibt es aus Sicht der Landesregierung keinen Grund, in dieses Selbstverwaltungsrecht einzugreifen. Unser Verständnis von Selbstverwaltungsrecht beinhaltet, dass die Kommunen dies für sich selber beschließen dürfen. Die gesetzlichen Regelungen lassen jede Form von Beiräten zu.

Die Frage, ob es sinnvoll ist, eine derartige Verpflichtung zur Einrichtung von Beiräten auszusprechen, ist letztendlich eine politische Einschätzung. Grundsätzlich gilt aber: Alles was man unter Zwang macht, macht man nicht so motiviert, als wenn man es aus eigener Überzeugung machen würde.

Es stellt sich die Frage, ob die Integration in den Bundesländern, in denen es entsprechende Re-

gelingen in der Kommunalverfassung gibt, per se besser läuft. Diese Vergleiche können angestellt werden. Nach Auffassung unserer Landesregierung ist es nicht unbedingt von zentraler Bedeutung, ob es Beiräte gibt oder nicht. Deshalb sieht sie an dieser Stelle auch kein kommunalverfassungsrechtliches Defizit.

Ein großer Teil der in Rede stehenden 1,6 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner Niedersachsens mit Migrationshintergrund ist über das Wahlrecht in den Vertretungen repräsentiert. Man darf nicht den Fehler machen zu sagen: 1,6 Millionen Menschen sind mit ihren Belangen überhaupt nicht repräsentiert.

Herr Yalcinkaya, Sie betonten, der Erfolg hänge von einzelnen Akteuren ab. In der Tat hat das Wort eines Bürgermeisters in unserer Kommunalpolitik ein gewisses Gewicht. Die Entscheidung über die Einrichtung von Beiräten obliegt allerdings nicht dem Bürgermeister allein. Wenn es vor Ort eine größere Gruppe in den Räten oder Kreistagen gibt, die das Gefühl hat, entsprechende Beiräte seien notwendig, dann sind diese Gruppen natürlich in der Lage, den Bürgermeister zu überstimmen. Diese Argumentationslinie ist nach meiner Auffassung zu einfach, und sie verkennet die Handlungsfähigkeit einer funktionierenden kommunalen Vertretung.

Herr **Yalcinkaya**: Natürlich war der von mir genannte Bürgermeister nur ein Beispiel. Natürlich gehören die Gremien dazu. Wir haben aber einige Fälle vor Augen, in denen die Einrichtung von Beiräten abgeblockt wurde. In unserem Positionspapier haben wir konkrete Gemeinden genannt, in denen Handlungsbedarf besteht.

Ich habe Ihren Ausführungen heute entnommen, dass eine derartige Verpflichtung durchaus umzusetzen wäre, wenn das Land sich entscheidet, entsprechende Änderungen vorzunehmen. Dies ist unsere Intention.

Eine mangelnde Integration in kommunale Entscheidungsprozesse führt zwangsläufig zu einer Abkapselung. Ich nenne als Beispiel die Türkei. Oft wird gefragt: Warum wählen viele Bürger, die einen türkischen Pass haben, in der Türkei eine bestimmte Partei? - Die Antwort: Weil sie mit Politik in Deutschland nichts zu tun haben. Entsprechende Beiräte in der Kommune wären eine gute Möglichkeit, sich in Deutschland in die Politik einzubringen.

Es gibt viele Argumente, warum entsprechende Beiräte wichtig sind. Ich appelliere noch einmal an die Politik, dass man die Kommunalverfassung entsprechend anpasst.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Im Grundsatz unterstütze ich dieses Anliegen. Auch ich glaube, dass es der Demokratie zuträglich ist, solche Neuerungen zu wagen. Es gab einmal einen Bundeskanzler, der dafür plädierte, mehr Demokratie zu wagen. Vieles wäre nicht gelungen und umsetzbar gewesen, wenn man es nicht in Gesetze gekleidet hätte. Die hier vorliegende Forderung bedeutet nichts anderes, als eine Grundlage zu schaffen, sodass diese wichtige Frage nicht alleine dadurch entschieden wird, dass es entsprechende Idealistinnen und Idealisten vor Ort gibt. Vielmehr geht es darum, einen gesellschaftlichen Anspruch zu verankern.

Selbst wenn man die Position vertritt, unter keinen Umständen in das Selbstbestimmungsrecht der Kommunen eingreifen zu wollen, ist es doch trotzdem wünschenswert, dieses Thema zu diskutieren, um Forderungen zu formulieren, die in der Politik mehrheitsfähig sind. Deshalb wünsche ich mir, dass diese Kommission dieses Problem im Fokus behält.

Herr **Dr. Hadeed**: Ich habe bereits in der Mitte der 1990er-Jahre einen Antrag in dieser Kommission gestellt, der einen vergleichbaren Inhalt hatte.

Ich kann es verstehen, wenn Sie sagen, dass es nur eine Verfassungsänderung geben kann, wenn es für die Gesellschaft notwendig ist. Nach meiner Auffassung ist die Feststellung, dass die Integrationsbeiräte im kommunalen Integrationsprozess sowie auch für den Zusammenhalt der Gesellschaft eine wichtige Rolle spielen, schon getroffen worden. Das belegt auch die Existenz dieser Kommission für Migration und Teilhabe. Das Ziel einer Landesverfassung ist es, Rahmenbedingungen herzustellen, sodass die Gesellschaft Fortschritte macht und friedlich zusammengehalten wird.

Die Funktion eines Integrationsrates besteht in der Beratung der kommunalen Organe. Das bedeutet eine wichtige Brückenfunktion. Im Zusammenhang mit einer aktiven Demokratie ist aber auch die Interessenvertretung sehr wichtig. Wenn man diese Argumente zusammenfasst, müsste man zu dem Schluss kommen, dass zwar eine Einmischung in die Selbstverwaltung der Kommunen erfolgen würde, aber diese Einmischung

aufgrund ihres gesellschaftlich-politischen Mehrwertes durchaus gerechtfertigt wäre.

LMR **Steinmetz** (MI): Ich kann diese Argumente gut nachvollziehen. Die entscheidende Frage ist aber, welches die richtigen Instrumente sind, wenn man gesellschaftlichen Fortschritt erreichen will. Darüber kann man streiten.

Es gibt kein Junktim: Wir sitzen hier zusammen, deshalb müssen wir die Kommunalverfassung ändern. Das wäre die einzig logische Schlussfolgerung. - Soweit würde ich nicht gehen, obwohl ich den Anspruch unterschreiben würde, dass bei der Interessenvertretung der betroffenen Bevölkerungsgruppen noch mehr getan werden könnte.

Frau Menge, ich möchte Ihnen entgegen: Auch als Willy Brandt uns damals aufgefordert hat, mehr Demokratie zu wagen, war damit nicht sofort klar, welche Gesetzesänderungen daraus resultieren. Dies musste für jedes einzelne Gesetz diskutiert und verfassungsrechtlich abgewogen werden.

Wenn Sie sagen, die Interessenvertretung der Bevölkerungsanteile mit Migrationshintergrund sei wichtig und deshalb bräuchten wir die entsprechenden Beiräte, kann ich Ihnen natürlich entgegen, dass auch andere Bevölkerungsgruppen genau diesen Anspruch erheben, mit genau denselben Argumenten. Ich denke an Seniorenbeiräte, Beiräte für Personen mit Behinderungen, Jugendparlamente. All das ist möglich, aber es ist nicht zwingend. Das muss in der Kommune entschieden werden. Es wäre zu diskutieren, warum ausgerechnet diese Beiräte für Integration zwingend eingerichtet werden müssen, und nicht gleichzeitig auch andere Beiräte, die andere wichtige gesellschaftliche Interessenvertretungen darstellen und die es auch nicht in allen Kommunen gibt.

Beschlussfassung durch die Kommission

Die **Kommission** stimmte dem vorliegenden Positionspapier mit der Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder zu.

Zustimmung: 5 Kommissionsmitglieder

Ablehnung: -

Enthaltung: 1 Kommissionsmitglied

Tagesordnungspunkt 4:

Verschiedenes

Einladung des Ausschusses für Inneres und Sport

Die **Vorsitzende** informierte die Mitglieder der Kommission, dass der Ausschuss für Inneres und Sport die Landesregierung um Unterrichtung zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Infektionsschutz für Geflüchtete gewährleisten - dezentrale Unterbringung voranbringen“ in der [Drs. 18/6681](#) gebeten habe. Der Ausschuss habe sich zudem für eine Beteiligung der Kommission an der Unterrichtung ausgesprochen.

Eine entsprechende Einladung zu der Sitzung wird den Kommissionsmitgliedern rechtzeitig zugesendet.

Unterrichtungswünsche

Die **Kommission** stimmte dem Unterrichtungswunsch des Kommissionsmitgliedes Herrn Niemeyer über das Thema „Racial Profiling“ zu. Die Kommission kam überein, die Landesregierung wieder vorab um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Organisatorisches

Die **Kommission** kam überein, künftig bis 18:30 Uhr zu tagen.
